



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Bau- und Raumplanungskommission

An den Grossen Rat

11.0028.02

08.5058.04

Basel, 28. September 2011

Kommissionsbeschluss
vom 28. September 2011

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum

Ratschlag 11.0028.01 zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG), zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie zur Aufhebung des Gesetzes betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen

sowie zur Motion 08.5058.01 von Michael Wüthrich und Konsorten betreffend die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Gegenstand der Vorlage	3
3. Erwägungen der Bau- und Raumplanungskommission	4
a) Allgemeines	4
b) Gebühren	4
c) Privatisierung des Vermessungswesens	5
d) Weitere Änderungsanträge	5
4. Schlussbemerkungen und Antrag	6
 Beschlussantrag	 7

Anhänge:

1. Synoptische Darstellung der Gesetzesvorlage mit den Änderungsanträgen der Bau- und Raumplanungskommission
2. Schreiben des Regierungsrates vom 9. September 2011 zu einer Formulierungsvariante zu § 16 GeolG (als Ergänzung zur Beantwortung der Motion 08.5058.01 von Michael Wüthrich und Konsorten)

1. Auftrag und Vorgehen

Am 8. Juni 2011 überwies der Grosse Rat den Ratschlag 11.0028.01 zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz zur Prüfung und Berichterstattung an seine Bau- und Raumplanungskommission (BRK).

Die BRK behandelte dieses Geschäft an zwei Sitzungen. Sie liess sich dabei vom Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD), Herrn Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels, über die zugrunde liegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrates informieren. Für die Beantwortung von Fragen standen während der Kommissionsberatung ferner Herr Walter Oswald, Kantonsgeometer und Leiter des Grundbuch- und Vermessungsamtes, und Herr Dr. Roger Reinauer, Kantonsingenieur und Leiter des Tiefbauamtes, zur Verfügung.

Die BRK stellte fest, der Ratschlag zwar zur Motion 08.5058.01 von Michael Wüthrich und Konsorten betreffend die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe Bericht erstattet, dass dieser Bericht sich aber im Ergebnis darauf beschränkt festzuhalten, dass der Regierungsrat das Anliegen der Motion nicht vollumfänglich erfüllen möchte. Eine der Motion entsprechende Gesetzesvorlage, die aufgrund des verpflichtenden Charakters einer Motion zwingend vorgelegt werden muss, ist im Ratschlag noch nicht enthalten. Die BRK bat daher den Regierungsrat, eine solche Gesetzesvorlage (konkret handelt es sich um eine Formulierungsvariante zu § 16 des vorgelegten Gesetzesentwurfs) noch auszuarbeiten. Der Regierungsrat kam diesem Anliegen umgehend nach und stellte der BRK einen der erwähnten Motion entsprechenden Formulierungsentwurf mit einem erläuternden Begleitschreiben zur Verfügung. Dieses Begleitschreiben ist dem vorliegenden Bericht als Anhang 2 beigefügt.

Die BRK beantragt, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und diese weitgehend gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates zu verabschieden. In Abweichung des Antrags des Regierungsrates beantragt die BRK, im Sinne der Motion 08.5058.01 von Michael Wüthrich und Konsorten die weitgehende Gebührenfreiheit des Bezugs von Geodaten in § 16 des Gesetzes verbindlich festzuhalten, was mit Einnahmehausfällen von rund CHF 350'000.-- pro Jahr verbunden sein wird. Ferner beantragt die BRK verschiedene weniger bedeutende Änderungen am Gesetzestext.

2. Gegenstand der Vorlage

Geoinformationen sind Informationen über räumliche Objekte (Grundstücke, Adressen, Gebäude, Leitungen, Nutzungseinschränkungen etc.), die durch die Verknüpfung von Geodaten, d.h. raumbezogenen Daten, gewonnen werden. Als Beispiel können etwa Zonenpläne, Kataster der belasteten Standorte oder das Inventar der geschützten Naturobjekte genannt werden. Solche Geoinformationen dienen in der Wirtschaft und für den öffentlichen Dienst als zentrale Entscheidungsgrundlage, da ein Grossteil aller Entscheidungen einen räumlichen Bezug hat.

Am 1. Juli 2008 ist das neue Geoinformationsgesetz des Bundes vom 5. Oktober 2007 (GeolG) in Kraft getreten. Es regelt u.a. die Zuständigkeiten auf Stufe Bund und Kanton und enthält verschiedene Vorgaben, welche die Kantone bei der Erfassung und Verwaltung ihrer Geodaten zwingend einhalten müssen.

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist für den Regierungsrat Anlass, dem Grossen Rat ein neues, die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten erstmals umfassend regelndes Gesetz vorzulegen (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG).

Die bisher im kantonalen Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen (GVG) enthaltenen Bestimmungen über die amtliche Vermessung sollen neu in das KGeolG übergeführt werden. Die bisher ebenfalls im GVG enthaltenen Regelungen über das Grundbuch sollen in das bestehende Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) übergeführt werden. Damit kann das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen (GVG) aufgehoben werden.

Im Übrigen sei zur Beschreibung der Gesetzesvorlage und zur praktischen Bedeutung derselben auf den Ratschlag verwiesen.

3. Erwägungen der Bau- und Raumplanungskommission

a) Allgemeines

Die BRK ist rasch und einstimmig zum Schluss gekommen, dass die Notwendigkeit zum Erlass des vorgeschlagenen neuen Gesetzes gegeben ist und dass der vom Regierungsrat ausgearbeitete Gesetzesentwurf im Wesentlichen zweckmässig ist. Änderungsanträge gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates unterbreitet die BRK in den nachfolgend genannten Punkten.

b) Gebühren

Die Motion 08.5058.01 von Michael Wüthrich und Konsorten betreffend die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe verlangt, dass Geodaten grundsätzlich unentgeltlich abgegeben werden. Der Regierungsrat will dieses Anliegen nicht vollumfänglich erfüllen, wie er im Ratschlag auf den Seiten 28/29 und 38-40 ausführt. Er bevorzugt eine Lösung, wonach dem Regierungsrat die Befugnis erteilt wird festzulegen, welche Geodaten unentgeltlich abgegeben werden können. Insbesondere möchte der Regierungsrat mit Verweis auf das Verursacherprinzip für Geodaten, deren Erarbeitung und Aufbereitung sehr aufwändig und kostenintensiv sind, kostendeckende Gebühren erheben (Ratschlag, S. 39).

Die BRK kam nach ausführlicher Beratung zum Schluss, dass eine gesetzliche Regelung, gemäss der die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Abgabe von Geodaten verbindlich festgelegt ist, den Vorzug verdient. Die Frage, ob bestimmte Daten unentgeltlich oder gegen Gebühr abgegeben werden, soll nicht daran entschieden werden, wie aufwändig die Aufbereitung dieser Daten war, sondern daran, ob aufgrund einer Nutzeranfrage ein zusätzlicher Aufwand entsteht oder nicht. Daten, deren Aufbereitung sehr aufwändig war, die aber nun einmal vorhanden sind, sollen unentgeltlich abgegeben werden, wenn diese Abgabe nicht mit verwaltungsseitigem Aufwand verbunden ist. Diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, wenn die Daten mittels direkten elektronischen Zugriffs bezogen werden können, ohne dass eine Unterstützung durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Verwaltung erforderlich ist.

Auch der Verweis auf das Verursacherprinzip führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Eine Datenabfrage, die keinen zusätzlichen verwaltungsseitigen Aufwand verursacht, kann auch unter dem Aspekt des Verursacherprinzips nicht Grund für die Erhebung einer Gebühr sein. Zudem darf das Verursacherprinzip nicht über Gebühr strapaziert werden, weil sonst die Legitimation der Erhebung von allgemeinen, voraussetzungslos geschuldeten Steuern in Frage gestellt wird.

Die Unentgeltlichkeit der Abgabe von Geodaten ist nach Ansicht der BRK eine wichtige Erhöhung des Service Public im besten Sinne. Sehr viele Unternehmungen und auch Privatpersonen benötigen, wie im Ratschlag zutreffend ausgeführt wird, Geodaten für die Planung und Vorbereitung von Entscheidungen. Geodaten kostenlos zur Verfügung zu stellen, er-

leichtert diese Aufgaben. Das ist eine sinnvolle Förderung der Wirtschaftstätigkeit und damit eine erwünschte Erhöhung der Standortattraktivität. Dabei geht es aus der Sicht des Bezügers von Daten nicht nur (und vielleicht nicht einmal primär) um die eigentlichen Gebühren als Kostenfaktor, sondern vorallem auch darum, dass Daten ohne Abwicklung von Zahlungsvorgängen viel schneller, unkomplizierter, spontaner und unabhängig von Bürozeiten bezogen werden können. Hierin liegt der wirkliche Wert der elektronischen Erfassung und Aufbereitung von Daten, und dieser Wert sollte nicht durch ein kleinliches Gebührensystem wieder zunichte gemacht werden.

Daher schlägt die BRK vor, in § 16 des neuen Gesetzes, wo die Gebühren geregelt werden, die Regelung einzuführen, wonach für die *Nutzung* von Geodaten keine Gebühr erhoben wird. Für den *Zugang zu* und die *Abgabe von* öffentlichen Geodaten soll keine Gebühr erhoben werden, wenn die Daten mittels direkten elektronischen Zugriffs zugänglich sind, und es soll eine Bereitstellungsgebühr erhoben werden können, wenn die Daten nicht mittels direkten elektronischen Zugriffs zugänglich sind. Der Regierungsrat soll die Einzelheiten regeln.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Fassung von § 16 wurde auf Wunsch der BRK (und im Sinne der Vervollständigung der Beantwortung der oben erwähnten Motion Wüthrich) vom Regierungsrat ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt (vgl. das diesem Bericht als Anhang 2 beigefügte Schreiben des Bau- und Verkehrsdepartements vom 9. September 2011, in dem auch noch weitere Ausführungen zur Bedeutung und zur Tragweite der von der BRK vorgeschlagenen Änderung enthalten sind).

Die von der BRK vorgeschlagene Änderung in § 16 hat zur Folge, dass künftig mit Gebührenaufschlägen von rund CHF 350'000.-- pro Jahr zu rechnen ist. Das bedeutet, dass, falls der Grosse Rat dem Antrag der BRK zustimmt, der Ordentliche Nettoaufwand (ONA) des Grundbuch- und Vermessungsamtes im Staatsbudget um CHF 350'000.-- zu erhöhen ist oder dass auf andere geeignete Weise auf diesen Gebührenaufschlag reagiert werden muss. Die Finanzkommission wird gegebenenfalls bei der Beratung des Budgets 2012 die erforderlichen Anträge stellen.

c) Privatisierung des Vermessungswesens

Die BRK hat sich mit der in Ziffer 6.4 des Ratschlags ausführlich dargestellten Frage befasst, ob das Vermessungswesen zu privatisieren sei. Sie lehnt dieses Ansinnen einstimmig und mit klarer Überzeugung ab. Den diesbezüglichen Ausführungen des Regierungsrats kann in jeder Hinsicht zugestimmt werden. Zu ergänzen wäre, dass der Kanton Basel-Stadt eines der qualitativ besten Grundbuch- und Vermessungswesen in der Schweiz hat, und dass es geradezu grobfahrlässig wäre, mit einer Dezentralisierung und Neuorganisation der entsprechenden Abläufe die äusserst hohe Qualität dieses Systems zu gefährden.

d) Weitere Änderungsanträge

Die BRK beantragt in § 21 Abs. 1 eine Präzisierung der Formulierung ohne inhaltliche Änderung.

Ferner beantragt die BRK die Einfügung eines neuen § 21 Abs. 2 mit dem Inhalt, dass der Kostenanteil der Landgemeinden an der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung vom Regierungsrat nach Anhörung der Landgemeinden neu festgesetzt werden kann. Diesem Änderungsantrag liegt das von Exponenten der Landgemeinden geäusserte Anliegen zugrunde, die Flexibilität für andere, auf dem Verhandlungsweg zu erreichende Kostenverteilungsmodelle zu bewahren.

4. Schlussbemerkungen und Antrag

Die BRK beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen und die Motion 08.5058.01 von Michael Wüthrich und Konsorten betreffend die Einführung gesetzlicher Grundlagen über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Datenabgabe als erledigt abzuschreiben. Die BRK hat ihren Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

28. September 2011

Namens der Bau- und Raumplanungskommission

Der Präsident



Dr. Andreas C. Albrecht

Anhänge:

1. Synoptische Darstellung der Gesetzesvorlage mit den Änderungsanträgen der Bau- und Raumplanungskommission
2. Schreiben des Regierungsrates vom 9. September 2011 zu einer Formulierungsvariante zu § 16 GeolG (als Ergänzung zur Beantwortung der Motion 08.5058.01 von Michael Wüthrich und Konsorten)

Geoinformationsgesetz (KGeolG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und auf das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007², nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0028.01 und in den Bericht seiner Bau- und Raumplanungskommission Nr. 11.0028.02,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Das vorliegende Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Geoinformationsrechts des Bundes,
- b) die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden,
- c) im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Leitungskatasters.

Zweck

§ 2. Das Gesetz bezweckt, dass Geodaten unter Wahrung berechtigter Interessen Dritter den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.

Geltungsbereich

§ 3. Dieses Gesetz findet Anwendung auf

- a) Geobasisdaten des kantonalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons,
- b) Geobasisdaten des kommunalen Rechts und anderen Geodaten der Gemeinden.

Begriffe

§ 4. Die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation gelten analog.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Begriffsbestimmungen erlassen.

2. Abschnitt: Grundsätze

A. Qualitative und technische Anforderungen

Geobasisdaten und andere Geodaten des Kantons

§ 5. Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog

¹ SG 111.100.

² SR 510.62.

a) die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest,

b) andere Geodaten des Kantons, die mittels direktem elektronischen Zugriff öffentlich zugänglich sind.

² Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.

³ Er strebt dabei eine Harmonisierung mit den Geobasisdaten des Bundesrechts an und übernimmt soweit möglich und sinnvoll die Regelungen des Bundesrechts.

⁴ Er kann durch Verordnung festschreiben, dass weitere Geodatensätze erstellt und zugänglich gemacht werden.

Geobasisdaten und andere Geodaten der Gemeinden

§ 6. Die Gemeinden bezeichnen in einem Katalog

a) die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und legen die jeweilige Zugangsberechtigung fest,

b) andere Geodaten der Gemeinden, die mittels direktem elektronischen Zugriff öffentlich zugänglich sind.

Geometadaten

§ 7. Zu den Geobasisdaten des kantonalen und des kommunalen Rechts und den nach § 5 und § 6 bezeichneten anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden müssen Geometadaten geführt und zentral zugänglich gemacht werden.

² Zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geometadaten ist die Fachstelle, die für die Erhebung und Nachführung der entsprechenden Geodaten zuständig ist.

B. Erheben, Nachführen und Verwalten

Zuständigkeit

§ 8. Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.

² Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

Gewährleistung der Verfügbarkeit

§ 9. Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Fachstelle gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Der Regierungsrat regelt die Historisierung und die Archivierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung

§ 10. Bei der Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts gilt Art. 20 des Bundesgesetzes über die Geoinformation analog.

C. Zugang und Nutzung

Öffentlichkeit

§ 11. Die Geodaten gemäss § 3 lit. a und b sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern das übrige kantonale beziehungsweise kommunale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

² Der Regierungsrat kann bzw. die Gemeinden können für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b Zugangsberechtigungen einschränken oder von einer Einwilligung abhängig machen soweit dies zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Elektronischer Zugriff

§ 12. Bevor der Regierungsrat die Geodaten gemäss § 3 lit. a mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft er die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

² Bevor die Gemeinde die Geodaten gemäss § 3 lit. b mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft sie die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

³ Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 erforderlich.

Nutzung

§ 13. Der Regierungsrat erlässt bzw. die Gemeinden erlassen für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b nähere Vorschriften über:

- a) die zulässige Nutzung und Weitergabe sowie das entsprechende Verfahren;
- b) die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten;
- c) das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;
- d) eine allfällig erforderliche Einwilligung für Zugang, Nutzung und Weitergabe.

² Die Einwilligung wird unter Beachtung des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010³ von der zuständigen Stelle erteilt durch Verfügung, Vertrag oder organisatorische oder technische Zugangskontrollen.

Geodienste

§ 14. Der Regierungsrat legt die Geodienste von kantonalem Interesse und deren Mindestbestand fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständige Stelle.

² Er kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.

³ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

Austausch unter Behörden

§ 15. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Gebühren

§ 16. Für die Nutzung von Geodaten wird keine Gebühr erhoben.

² Für den Zugang zu und die Abgabe von öffentlichen Geodaten wird

- a) keine Gebühr erhoben, wenn sie mittels direkten elektronischen Zugriffs zugänglich sind,
- b) eine Bereitstellungsgebühr erhoben, wenn sie nicht mittels direkten elektronischen Zugriffs zugänglich sind.

³ Für den Zugang und die Abgabe von nicht öffentlichen Geodaten wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben, sofern der Zugang gemäss § 11 Abs. 2 gewährt werden kann.

³ SG 153.260.

⁴ Die Bereitstellungsgebühr deckt die zeit- und aufwandsbedingten Personal- und Sachkosten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

D. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

§ 17. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Geoinformation.

² Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des Katasters sind.

³ Er regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation.

3. Abschnitt: Amtliche Vermessung

Durchführung und Aufsicht

§18. Der Regierungsrat bestimmt das für die Durchführung der amtlichen Vermessung und deren Aufsicht zuständige Amt. Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.

Vorschriften des Regierungsrates

§ 19. Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Befugnisse der Bundesbehörden die Durchführung der Aufgaben und regelt durch Verordnung die Vermessungsgebühren im Einklang mit dem Verwaltungsgebührengesetz.

² Die Rechte an den durch die Kantonsvermessung geschaffenen Daten stehen vorbehaltlich der Bundesrechte dem Kanton zu.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Benützung der Daten der amtlichen Vermessung.

Kantonsvermessung

§ 20. Das für die Durchführung der amtlichen Vermessung zuständige Amt besorgt die Vermessung und Vermarkung des Kantonsgebiets, die Fortführung und den Unterhalt des Grunddatensatzes und der Pläne für das Grundbuch. Es ermöglicht die Einsichtnahme durch Interessierte und sorgt für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

² Es besorgt ferner die Anlegung und Nachführung eines Leitungskatasters sowie weitere ihm übertragene Vermessungsarbeiten.

³ Die Vermarktungsarbeiten und die Vermessungsarbeiten bei Erneuerungen sowie der periodischen Nachführung können auf dem Submissionsweg an private Unternehmen übertragen werden.

Kostenverteilung bei Erneuerung und periodischer Nachführung der amtlichen Vermessung

§ 21. Die Kosten der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung werden nach Abzug des Bundesbeitrages auf den Gebieten der Gemeinden Riehen und Bettingen je zur Hälfte von der jeweiligen Einwohnergemeinde und vom Kanton und auf dem Gebiet der Stadt Basel vom Kanton alleine getragen. Der Gesamtbeitrag wird für jedes infolge Erneuerung oder periodischer Nachführung vermessene Gebiet durch den Regierungsrat festgesetzt.

² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Landgemeinden deren Kostenanteil abweichend festsetzen.

Kosten der Vermarktung und der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung

§ 22. Für die Vermarktung und die laufende Nachführung entrichten die Eigentümerinnen und Eigentümer bei Ausführung der Arbeiten die in § 19 vorgesehenen Gebühren.

Leitungskataster

§ 23. Die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung im öffentlichen Raum werden im Leitungskataster geführt.

² Die an der Finanzierung beteiligten Körperschaften haben uneingeschränkten Zugriff auf den Leitungskataster und tragen dessen Kosten.

³ Andere Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes haben für die Vermessung der ihnen bewilligten Einrichtungen eine Gebühr zu entrichten.

4. Abschnitt: Organisation

Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)

§ 24. Der Kanton betreibt die kantonale Geodateninfrastruktur und koordiniert die kantonalen Geobasisdaten und Geodienste.

² Er betreibt insbesondere die elektronische Plattform für Geodaten (Geoportal), die das Zusammenführen, den Zugriff und die Abgabe von Geodaten an Behörden, Wirtschaft und Private gewährleistet.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die dafür verantwortliche Stelle und regelt deren Aufgaben.

5. Abschnitt: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁴ wird wie folgt geändert:

§ 177 wird aufgehoben.

§ 206 erhält folgende neue Fassung:

§ 206. Der Regierungsrat bestimmt die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit.

² Für die Regelung der Organisation der Grundbuchverwaltung gelten, unter Vorbehalt der Vorschriften der Bundesgesetzgebung, die allgemeinen Bestimmungen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen und regelt die Grundbuchgebühren.

³ Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG).

Es werden nachfolgende, neue §§ 206a und 206b eingefügt:

§ 206a. Die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.

² Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuchkommission mit. Die Grundbuchkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.

⁴ SG 211.100.

§ 206b. Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung dem zuständigen Departement einzureichen.

² Gegen einen Entscheid des Departements kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

² Das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929⁵ wird aufgehoben.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

⁵ SG 214.300.

Anhang 1

zum Bericht 11.0028.02 der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Ratschlag zu einem kantonalen Geoinformationsgesetz

Geoinformationsgesetz (KGeolG)**Synoptische Darstellung der Gesetzesvorlage mit den von der Bau- und Raumplanungskommission beantragten Änderungen**

Fassung gemäss Ratschlag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Bau- und Raumplanungskommission
Geoinformationsgesetz (KGeolG)	
Vom ...	
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom und in den Bericht Nr. [] der []-Kommission,	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹ und auf das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG) vom 5. Oktober 2007 ² , nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0028.01 und in den Bericht seiner Bau- und Raumplanungskommission Nr. 11.0028.02,
beschliesst:	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	
§ 1. Das vorliegende Gesetz regelt	
a) den Vollzug des Geoinformationsrechts des Bundes,	
b) die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden,	
c) im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Daten der amtlichen Vermessung, des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Leitungskatasters.	

¹ SG 111.100.

² SR 510.62.

Zweck	
§ 2. Das Gesetz bezweckt, dass Geodaten unter Wahrung berechtigter Interessen Dritter den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.	
Geltungsbereich	
§ 3. Dieses Gesetz findet Anwendung auf	
a) Geobasisdaten des kantonalen Rechts und anderen Geodaten des Kantons,	
b) Geobasisdaten des kommunalen Rechts und anderen Geodaten der Gemeinden.	
Begriffe	
§ 4. Die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation gelten analog.	
² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Begriffsbestimmungen erlassen.	
2. Abschnitt: Grundsätze	
A. Qualitative und technische Anforderungen	
Geobasisdaten und andere Geodaten des Kantons	
§ 5. Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog	
a) die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und legt die jeweilige Zugangsbe- rechtigung fest,	
b) andere Geodaten des Kantons, die mittels direktem elektronischen Zugriff öffentlich zu- gänglich sind.	
² Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.	

³ Er strebt dabei eine Harmonisierung mit den Geobasisdaten des Bundesrechts an und übernimmt soweit möglich und sinnvoll die Regelungen des Bundesrechts.	
⁴ Er kann durch Verordnung festschreiben, dass weitere Geodaten erstellt und zugänglich gemacht werden.	
Geobasisdaten und andere Geodaten der Gemeinden	
§ 6. Die Gemeinden bezeichnen in einem Katalog	
a) die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und legen die jeweilige Zugangsbe- rechtigung fest,	
b) andere Geodaten der Gemeinden, die mittels direktem elektronischen Zugriff öffent- lich zugänglich sind.	
Geometadaten	
§ 7. Zu den Geobasisdaten des kantonalen und des kommunalen Rechts und den nach § 5 und § 6 bezeichneten anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden müssen Geometadaten geführt und zentral zugäng- lich gemacht werden.	
² Zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geometadaten ist die Fachstelle, die für die Erhebung und Nach- führung der entsprechenden Geodaten zu- ständig ist.	
B. Erheben, Nachführen und Verwalten	
Zuständigkeit	
§ 8. Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisda- ten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.	
² Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder Gemeinde, die für den Sach- bereich zuständig ist, auf den sich die Ge- obasisdaten beziehen.	

Gewährleistung der Verfügbarkeit	
§ 9. Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Fachstelle gewährleistet die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.	
² Der Regierungsrat regelt die Historisierung und die Archivierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.	
Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung	
§ 10. Bei der Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts gilt Art. 20 des Bundesgesetzes über die Geoinformation analog.	
C. Zugang und Nutzung	
Öffentlichkeit	
§ 11. Die Geodaten gemäss § 3 lit. a und b sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern das übrige kantonale beziehungsweise kommunale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.	
² Der Regierungsrat kann bzw. die Gemeinden können für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b Zugangsberechtigungen einschränken oder von einer Einwilligung abhängig machen soweit dies zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen erforderlich ist.	
Elektronischer Zugriff	
§ 12. Bevor der Regierungsrat die Geodaten gemäss § 3 lit. a mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft er die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.	
² Bevor die Gemeinde die Geodaten gemäss § 3 lit. b mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft sie die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.	

<p>³ Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 erforderlich.</p>	
<p>Nutzung</p>	
<p>§ 13. Der Regierungsrat erlässt bzw. die Gemeinden erlassen für Geodaten gemäss § 3 lit. a bzw. lit. b nähere Vorschriften über:</p>	
<p>a) die zulässige Nutzung und Weitergabe sowie das entsprechende Verfahren;</p>	
<p>b) die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten;</p>	
<p>c) das Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen;</p>	
<p>d) eine allfällig erforderliche Einwilligung für Zugang, Nutzung und Weitergabe.</p>	
<p>² Die Einwilligung wird unter Beachtung des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 von der zuständigen Stelle erteilt durch Verfügung, Vertrag oder organisatorische oder technische Zugangskontrollen.</p>	
<p>Geodienste</p>	
<p>§ 14. Der Regierungsrat legt die Geodienste von kantonalem Interesse und deren Mindestbestand fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständige Stelle.</p>	
<p>² Er kann für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung erlassen.</p>	
<p>³ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.</p>	

Austausch unter Behörden	
§ 15. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten, soweit sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.	
² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
Gebühren	
§ 16. Der Regierungsrat legt fest, welche Geodaten des Kantons unentgeltlich zugänglich sind.	§ 16. Für die Nutzung von Geodaten wird keine Gebühr erhoben.
² Für den Zugang, die Abgabe und die Nutzung der Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für die Nutzung von Geodiensten, welche nicht von Abs. 1 erfasst sind, können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren setzen sich zusammen	² Für den Zugang zu und die Abgabe von öffentlichen Geodaten wird
a) bei der Nutzung zum Eigengebrauch: aus einer Bearbeitungs- und Betriebskostengebühr;	a) keine Gebühr erhoben, wenn sie mittels direkten elektronischen Zugriffs zugänglich sind,
b) bei gewerblicher Nutzung: aus einer Bearbeitungs-, Betriebskosten- und Investitionskostengebühr.	b) eine Bereitstellungsgebühr erhoben, wenn sie nicht mittels direkten elektronischen Zugriffs zugänglich sind.
³ Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandsbedingten Personal- und Materialkosten für die Datenabgabe. Die Betriebskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand für die Verwaltung. Die Investitionskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Erhebung der Daten.	³ Für den Zugang und die Abgabe von nicht öffentlichen Geodaten wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben, sofern der Zugang gemäss § 11 Abs. 2 gewährt werden kann.
⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	⁴ Die Bereitstellungsgebühr deckt die zeit- und aufwandsbedingten Personal- und Sachkosten.
	⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

D. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	
Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	
§ 17. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Geoinformation.	
² Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des Katasters sind.	
³ Er regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation.	
3. Abschnitt: Amtliche Vermessung	
Durchführung und Aufsicht	
§18. Der Regierungsrat bestimmt das für die Durchführung der amtlichen Vermessung und deren Aufsicht zuständige Amt. Es steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.	
Vorschriften des Regierungsrates	
§ 19. Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Befugnisse der Bundesbehörden die Durchführung der Aufgaben und regelt durch Verordnung die Vermessungsgebühren im Einklang mit dem Verwaltungsgebührengesetz.	
² Die Rechte an den durch die Kantonsvermessung geschaffenen Daten stehen vorbehalten der Bundesrechte dem Kanton zu.	
³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Benützung der Daten der amtlichen Vermessung.	

Kantonsvermessung	
<p>§ 20. Das für die Durchführung der amtlichen Vermessung zuständige Amt besorgt die Vermessung und Vermarkung des Kantonsgebiets, die Fortführung und den Unterhalt des Grunddatensatzes und der Pläne für das Grundbuch. Es ermöglicht die Einsichtnahme durch Interessierte und sorgt für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.</p>	
<p>² Es besorgt ferner die Anlegung und Nachführung eines Leitungskatasters sowie weitere ihm übertragene Vermessungsarbeiten.</p>	
<p>³ Die Vermarktungsarbeiten und die Vermessungsarbeiten bei Erneuerungen sowie der periodischen Nachführung können auf dem Submissionsweg an private Unternehmen übertragen werden.</p>	
Kostenverteilung bei Erneuerung und periodischer Nachführung der amtlichen Vermessung	
<p>§ 21. Die Kosten der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung werden nach Abzug des Bundesbeitrages je zur Hälfte von der jeweiligen Einwohnergemeinde und vom Kanton getragen. Der Gesamtbeitrag wird für jedes infolge Erneuerung oder periodischer Nachführung vermessene Gebiet durch den Regierungsrat festgesetzt.</p>	<p>§ 21. Die Kosten der Erneuerung der amtlichen Vermessung und ihrer periodischen Nachführung werden nach Abzug des Bundesbeitrages auf den Gebieten der Gemeinden Riehen und Bettingen je zur Hälfte von der jeweiligen Einwohnergemeinde und vom Kanton und auf dem Gebiet der Stadt Basel vom Kanton alleine getragen. Der Gesamtbeitrag wird für jedes infolge Erneuerung oder periodischer Nachführung vermessene Gebiet durch den Regierungsrat festgesetzt.</p>
	<p>² Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Landgemeinden deren Kostenanteil abweichend festsetzen.</p>
Kosten der Vermarkung und der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung	
<p>§ 22. Für die Vermarkung und die laufende Nachführung entrichten die Eigentümerinnen und Eigentümer bei Ausführung der Arbeiten die in § 19 vorgesehenen Gebühren.</p>	

Leitungskataster	
§ 23. Die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung im öffentlichen Raum werden im Leitungskataster geführt.	
² Die an der Finanzierung beteiligten Körperschaften haben uneingeschränkten Zugriff auf den Leitungskataster und tragen dessen Kosten.	
³ Andere Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes haben für die Vermessung der ihnen bewilligten Einrichtungen eine Gebühr zu entrichten.	
4. Abschnitt: Organisation	
Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI)	
§ 24. Der Kanton betreibt die kantonale Geodateninfrastruktur und koordiniert die kantonalen Geobasisdaten und Geodienste.	
² Er betreibt insbesondere die elektronische Plattform für Geodaten (Geoportal), die das Zusammenführen, den Zugriff und die Abgabe von Geodaten an Behörden, Wirtschaft und Private gewährleistet.	
³ Der Regierungsrat bezeichnet die dafür verantwortliche Stelle und regelt deren Aufgaben.	
5. Abschnitt: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 25. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 ³ wird wie folgt geändert:	
§ 177 wird aufgehoben.	
§ 206 erhält folgende neue Fassung:	
§ 206. Der Regierungsrat bestimmt die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit.	

³ SG 211.100.

<p>² Für die Regelung der Organisation der Grundbuchverwaltung gelten, unter Vorbehalt der Vorschriften der Bundesgesetzgebung, die allgemeinen Bestimmungen. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen und regelt die Grundbuchgebühren.</p>	
<p>³ Das Grundbuch wird mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt.</p>	
<p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG).</p>	
<p>Es werden nachfolgende, neue §§ 206a und 206b eingefügt:</p>	
<p>§ 206a. Die für die Verwaltung des Grundbuchs zuständige Verwaltungseinheit steht unter der Aufsicht des zuständigen Departements; es erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.</p>	
<p>² Bei der Beaufsichtigung der für die Grundbuchverwaltung zuständigen Verwaltungseinheiten wirkt die Grundbuchkommission mit. Die Grundbuchkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche auf Antrag des zuständigen Departements vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte zur Ausübung des Notariats in Basel-Stadt zugelassen sein.</p>	
<p>§ 206b. Beschwerden gegen Verfügungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung dem zuständigen Departement einzureichen.</p>	
<p>² Gegen einen Entscheid des Departements kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.</p>	
<p>² Das Gesetz betreffend Grundbuchverwaltung und Vermessungswesen vom 11. April 1929⁴ wird aufgehoben.</p>	
<p>Schlussbestimmung</p>	
<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	

⁴ SG 214.300.



Anhang 2

zum Bericht 11.0028.02 der Bau- und Raumplanungs-
kommission betreffend Ratschlag zu einem kantonalen
Geoinformationsgesetz

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels
Münsterplatz 11
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 91 58
Telefax +41 (0)61 267 91 50
E-Mail hans-peter.wessels@bs.ch
Internet www.bvd.bs.ch

An die Mitglieder der Bau- und Raumplanungskommission

Basel, 9. September 2011/RA

Alternativvorschlag zu § 16 KGeoIG Ratschlagsvariante betreffend die Gebührenerhebung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

An Ihrer Sitzung vom 1. September 2011 wurde dem BVD der Auftrag erteilt, einen Alternativvorschlag zu § 16 KGeoIG Ratschlagsvariante betreffend die Gebührenerhebung auszuarbeiten, welcher eine grundsätzlich unentgeltliche Datenabgabe vorsieht. Diesem Anliegen kommen wir hiermit gerne nach.

Als Alternative schlagen wir folgende Formulierung vor:

Kostentragung/Bereitstellungsgebühr

§ 16. Für die Nutzung von Geodaten wird keine Gebühr erhoben.

² Für den Zugang und die Abgabe von öffentlichen Geodaten wird

a) keine Gebühr erhoben, wenn sie mittels direktem elektronischen Zugriff zugänglich sind,

b) eine Bereitstellungsgebühr erhoben, wenn sie nicht mittels direktem elektronischen Zugriff zugänglich sind.

³ Für den Zugang und die Abgabe von nicht öffentlichen Geodaten wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben, sofern der Zugang gemäss § 11 Abs. 2 gewährt werden kann.

⁴ Die Bereitstellungsgebühr deckt die zeit- und aufwandsbedingten Personal- und Sachkosten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bemerkungen zu § 16

Bereits aus dem Zweckartikel des KGeoIG (vgl. Ratschlag § 2, S. 16) geht hervor, dass die Geodaten des Kantons den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt

werden sollen. Im Einklang mit dieser Zielsetzung hat der Regierungsrat in der Geoinformationsstrategie des Kantons Basel-Stadt als Ziel festgelegt, dass GIS-Basisdienstleistungen für verwaltungsinterne Nutzerinnen und Nutzer über einen zentralen Leistungsauftrag finanziert werden und gegenüber Dritten ein Tarifmodell eingeführt wird, das eine breite Nutzung von Geobasisdaten attraktiv macht.

Schon heute werden die wesentlichen Geobasisdaten online gebührenfrei zugänglich gemacht. So können zurzeit via Internet-Geoviewer Parzellenpläne, Nutzungspläne, Bahn- und Strassenlärmkataster, Baumkataster, Bohrkataster, Kataster der belasteten Standorte etc. unentgeltlich eingesehen werden. Für Schulungs- und Ausbildungszwecke werden ausgewählte Geodatenätze zudem seit 2008 gegen eine minimale Administrationsgebühr (Schutzgebühr) abgegeben. Für den Zugang, die Abgabe und die Nutzung von ca. 100 öffentlichen, bzw. wenn der Zugriff gewährt werden kann auch von nicht öffentlichen Geodaten, wird eine von der Datenmenge und -art sowie der Nutzungsart abhängige Nutzungsgebühr erhoben. Die Abgabe erfolgt entweder über individuelle Abrechnungen oder über Nutzungsvereinbarungen.

Die Motion Michael Wüthrich verlangt eine grundsätzlich gebührenfreie Datenabgabe von öffentlichen Geodaten. Eine kostendeckende Bereitstellungsgebühr kann erhoben werden bei nicht öffentlichen Daten sowie für den bei der Datenaufbereitung anfallenden Aufwand. Dieser Aufwand entsteht bei der Abgabe von öffentlichen Daten, welche nicht mittels eines direkten elektronischen Zugriffs, also ohne Downloadverfahren oder Darstellungsdienst, zugänglich sind. Die Nutzung der bezogenen Daten soll stets ohne Gebühr erfolgen.

Um eine Umsetzung der Motion gemäss Alternativvorschlag zu ermöglichen, müsste der Regierungsrat auf die in Art. 15 Abs. 2 GeolG des Bundes verlangte Harmonisierung der Gebühren und auf die Berücksichtigung der von der Konferenz der kantonalen Vermessungsämtern herausgegebenen Tarifierungsempfehlungen verzichten. Insbesondere wird auch auf die vom Bund geforderte Berücksichtigung des Datengebrauchs, d.h. auf die Unterscheidung zwischen einer Nutzung zum Eigengebrauch und einer gewerbliche Nutzung, verzichtet.

Wir sind der Ansicht, dass mit diesem Alternativvorschlag dem Anliegen der Motion im Bereich der Gebühren vollumfänglich entsprochen wird. So wird für die Nutzung sämtlicher Geodaten gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung keine Gebühr erhoben. Allen Bezügerinnen von Geodaten steht demnach die Nutzung, für den Eigengebrauch oder für gewerbliche Zwecke, unentgeltlich zur Verfügung. Auch wird für den Zugang und die Abgabe von öffentlichen Geodaten keine Gebühr erhoben, wenn hierfür kein Aufwand entsteht, d.h. wenn die Daten mittels eines direkten elektronischen Zugriffs zugänglich sind (Zugriff mit Downloadverfahren oder Darstellungsdienst). Eine die zeit- und aufwandsbedingten Personal- und Sachkosten deckende Bereitstellungsgebühr wird für den Zugang und die Abgabe jedoch erhoben, wenn dafür kein elektronischer Zugriff möglich ist (Absatz 2 lit. b) sowie, wenn die Geodaten nicht öffentlich sind. Dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass der Zugang gemäss § 11 Abs. 2 überhaupt gewährt werden kann.

Aber auch die Ratschlagsvariante erfüllt nach Ansicht des Regierungsrates die Anliegen der Motion, da wichtige Geodaten auch zukünftig unentgeltlich online zur Verfügung gestellt werden. Nur bei ca. 15 aufwändig aufzubereitenden Geodaten (entspricht ca. 15%), wird ein aus Sicht des Regierungsrates angemessener Beitrag der Nutzerinnen und Nutzer dieser Geodaten an die Kosten verlangt. Auch mit diesem nach der Berechnungsgrundlage des Bundes bemessenen Verursacherbeitrag gestaltet sich die Nutzung der Geodaten attraktiv.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton hängen vor allem davon ab, ob Gebühren erhoben werden sollen oder nicht. Bereits mit der heutigen Gebührenordnung werden die Kosten der amtlichen Vermessung durch die erhobenen Gebühren lediglich zu ca. 60 % gedeckt. Die Umsetzung der Motion Wüthrich gemäss Alternativvorschlag führt zu jährlichen Mindereinnahmen von CHF 350'000, da einem Minderaufwand auf Seiten der Verwaltung in der Höhe von ca. CHF 70'000 ein Verzicht der Gebühren in der Höhe von insgesamt ca. CHF 420'000 gegenüber steht. Davon profitiert in erster Linie lokale Datenbezügler wie beispielsweise die IWB, aber auch der Bund (z.B. das Astra) und gesamtschweizerisch tätige Unternehmen wie die Swisscom oder die SBB. Ausgesprochen unangebracht ist in diesem Zusammenhang beispielsweise aber auch, dass der Bund (Swisstopo) den Kanton für den Bezug von Orthofotos und Landeskarten unverändert mit Gebühren belastet.

Der Vorteil einer weltweiten, unentgeltlichen Abgabe der Geodaten des Kantons Basel-Stadt bestünde neben einer hohen Attraktivität für die Nutzer (z.B. Bauwirtschaft) darin, dass keine Aufwände für die Rechnungsstellung von Gebühren entstünden.

Nach Ansicht des Regierungsrates überwiegen jedoch die Nachteile einer grundsätzlich unentgeltlichen Datenabgabe. Wird keine Gebühr erhoben, müssten die Betriebskosten bzw. die Mindereinnahmen in der Höhe von CHF 350'000 pro Jahr allein durch Steuermittel gedeckt werden. Die notwendige Kompensation der Gebührenauffälle hat somit eine Erhöhung des vorgesehenen ONA im Budget 2012 um CHF 350'000 zur Folge. Zudem stellt die von der Motion verlangte vollumfängliche Gebührenfreiheit eine Abkehr vom bisher gelebten Verursacherprinzip dar. Mit anderen Worten führt die vollständig gebührenfreie Datenabgabe dazu, dass Personen, die einen besonders grossen Vorteil aus den Daten zögen (neben den bereits oben genannten Bezüger beispielsweise auch ein Architekt, der die Daten in sein Projekt integrieren kann), keinen Beitrag an die Betriebskosten der kantonalen Geodateninfrastruktur leisten müssten. Dies widerspräche einem Grundsatz des Kantons, dass überall dort Gebühren zu erheben sind, wo von besonderen Leistungen profitiert wird. Da nur noch eine Beratung kostenpflichtig ist, wird ausserdem auch der Kundenkontakt zunehmend fehlen und unnötige Fehlbezüge führen zu einer höheren Ressourcenbelastung sowohl beim Kanton als auch bei den Bezüglern. Hinzu kommt, dass die nachhaltige Produktion und Nutzung von Geodaten erschwert, sowie die Effektivität des Geodateneinsatzes gefährdet ist und eine Kalkulation des Mengengerüsts für Weiterentwicklung der Geodateninfrastruktur beeinträchtigt wird.

Im Folgenden möchten wir das Wichtigste zur besseren Übersicht tabellarisch darstellen:



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenregelung

Kriterium	Status Quo	§ 16 Ratschlagsvariante	§16 Alternativvariante
Online Einsicht in Geodaten (Darstellungsdienst)	Gratis	Gratis	Gratis
Zugang und Abgabe von öffentlichen Geodaten	Tarif abhängig von Datenmenge und -art	Keine Gebühr, sofern GeoShop-Download, sonst nach Aufwand	Keine Gebühr, sofern GeoShop-Download, sonst nach Aufwand
Zugang und Abgabe von nicht öffentlichen Geodaten, sofern Zugang gewährt werden kann	Tarif abhängig von Datenmenge und -art	Bereitstellungsgebühr nach Aufwand	Bereitstellungsgebühr nach Aufwand
Nutzung von Geodaten	Tarif abhängig von Datenmenge und -art, sowie Nutzungsart	Keine Nutzungsgebühr für Dritte für die vom RR bezeichneten Geodaten-sätze. Keine Nutzungsgebühr für alle Geodaten für die Verwaltung	Keine Nutzungsgebühr für alle Geodaten für alle Bezüger/innen
Anzahl Geodaten mit Nutzungsgebühr	Ca. 100 GeoShop-Produkte	ca. 15 Geodaten-sätze	Keine
Abgabe und Nutzung für Bildungsinstitutionen	Nutzung gratis Bereitstellungskosten von CHF 80 zuzüglich CHF 20 pro Datensatz (Schutzgebühr). Beschränkung auf öffentliche Geodaten.	Nutzung gratis Bereitstellungspauschale von CHF 20.00 (Schutzgebühr) für gebührenpflichtigen und nicht öffentlichen Geodaten, sofern Zugang gewährt werden kann.	Nutzung gratis Bereitstellungspauschale von CHF 20.00 (Schutzgebühr) für nicht öffentlichen Geodaten, sofern Zugang gewährt werden kann
Nutzung für Eigengebrauch und gewerbliche Nutzung	Gemäss geltendem Tarif. Keine Unterscheidung zwischen Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung	Tarifierungsgrundsätze gemäss Art. 15 Abs. 2 GeolG und gemäss Richtlinien der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter	ohne Gebühr

<p>Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Stadt</p>	<p>Keine Keine Änderung des Gebührenaufkommens Individuelle Nutzungsvereinbarungen und Rechnungsstellung mit Dienststellen</p>	<p>Kostenneutral</p>	<p>Mindereinnahmen von insgesamt CHF 350'000. (Gebührenaufschlag von CHF 420'000 abzüglich Minderaufwand von CHF 70'000). Völlige Abkehr von der Abgeltung von Dienstleistungen gemäss Verursacherprinzip. Geodateninfrastruktur und Nutzung von Geodaten wird vollständig und ausschliesslich durch Kanton Basel-Stadt finanziert.</p>
<p>Finanzielle Auswirkungen für national tätige institutionelle Leistungsbezügler/innen wie Bund, Swisscom, SBB, DB etc.</p>	<p>Keine Individuelle Nutzungsvereinbarungen und Rechnungsstellung</p>	<p>Mittel Markante Vereinfachung des Gebührenmodells. Gebühren sind angemessen und unterstützen einfache und breite Nutzung von Geodaten. Nur noch ein Teil der Geodaten sind gebührenpflichtig Mittel</p>	<p>Gross Wegen Verzicht auf Gebühren Minderausgaben der Leistungsbezügler/innen von CHF 90'000 pro Jahr</p>
<p>Finanzielle Auswirkungen für regional tätige Körperschaften (IWB, Riehen, Bettingen etc.) und Dritte</p>	<p>Keine Individuelle Abrechnung gemäss geltendem Tarif. Für Grossbezügler/innen Nutzungsvereinbarungen</p>	<p>Mittel Markante Vereinfachung des Gebührenmodells. Gebühren sind angemessen und unterstützen einfache und breite Nutzung von Geodaten. Nur noch ein Teil der Geodaten sind gebührenpflichtig</p>	<p>Gross Wegen Verzicht auf Gebühren Minderausgaben der Leistungsbezügler/innen von CHF 330'000 pro Jahr</p>

Auswirkungen auf ONA des GVA	Keine Angabe, weil die Berechnung des ONA per 2012 geändert wird.	Mit dem GIS-Leistungsauftrag werden im Rahmen von Budget 2012 die benötigten Mittel bereit gestellt.	Um die Gebührenauffälle zu kompensieren muss der vorge-sehene ONA im Budget 2012 um CHF 350'000 erhöht werden.
Vorteile der Gratisabgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkter Zugriff auf Geodaten des Kantons Basel-Stadt, weltweit • Kein Administrationsaufwand 		
Nachteile der Gratisabgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Mindereinnahmen von insgesamt CHF 350'000 pro Jahr • Fehlender Kundenkontakt, weil nur Beratung, nicht aber Konsum kostenpflichtig ist ➤ Höhere Ressourcenbelastung beim Kanton UND beim Bezüger wegen unnötiger Fehlbezüge (schlecht qualifizierter Einsatz von Geodaten stösst schnell an Systemgrenzen!) ➤ Nachhaltige Produktion und Nutzung von Geodaten ist erschwert, Effektivität des Geodateneinsatzes ist gefährdet ➤ Erschwerte Kalkulation des Mengengerüst für Weiterentwicklung der Geodateninfrastruktur 		



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Freundliche Grüsse

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Dr. Hans-Peter Wessels
Departementsvorsteher